

09.01.2019 | Von: Rolf Winkel

Gesetzliche Rentenversicherung 3

Mehr Mütterrente für Millionen

Die so genannte Mütterrente wird für Zeiten der Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern nochmals aufgebessert. Dem erziehenden Elternteil werden nun 2,5 Entgeltpunkte (EP) pro Kind zugestanden.

Knipserin/Fotolia



Für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, werden bei der Rente jeweils drei Jahre als Kindererziehungszeiten anerkannt. Daran ändert sich auch künftig nichts. Für Mütter, deren Kind(er) vor 1992 geboren wurden – und ebenso für erziehende Väter – wurde aber bis zum 30. Juni 2014 nur ein Jahr Kindererziehungszeit und ein EP bei der Rente berücksichtigt. Seit dem 1. Juli 2014 werden dafür zumindest zwei Jahre angerechnet.

Ab 2019 bekommen erziehende Mütter (oder ggf. Väter), deren Kinder vor 1992 geboren wurden, pro Kind noch ein halbes Jahr Erziehungszeit zusätzlich bei der Rente zugebilligt. Dies entspricht einem zusätzlichen halben Entgeltpunkt (EP). Aktuell ist ein halber EP 16,02 im Westen und 15,35 Euro im Osten wert. Um diese Beträge werden die so genannten Mütterrenten (die es aber auch für Väter geben kann) jetzt erhöht.

Pro Kind, das vor 1992 geboren wurde, gibt es ab 2019 insgesamt 30 Monate Kindererziehungszeit für den Elternteil, dem die Erziehungszeit zugerechnet wird. Zumeist ist das die Mutter. 30 Monate Kindererziehungszeit entsprechen 2,5

EP bei der Rente.

Wurden drei Kinder vor 1992 geboren, so gibt es jetzt also zusätzlich zu den bislang gewährten 6 EP noch weitere 1,5 EP dazu. Wurde ein Kind ab 1992 und zwei Kinder vor 1992 geboren, so wird zusätzlich 1 EP gewährt.

Die Neuregelung gilt sowohl für diejenigen, die bereits eine Rente beziehen („Bestandsrentner/innen“) als auch für Neurentner/innen. Von der Anhebung profitieren rund 9,7 Millionen Mütter und (wenige) Väter, die in den ersten Lebensjahren eines Kindes dessen Erziehung übernommen haben.

Erhöhung ohne Antrag

Wer bereits heute eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente erhält, bei der Kindererziehungszeiten aus der Zeit vor 1992 berücksichtigt sind, dessen Rente wird automatisch und ohne Antrag um einen Zuschlag für Kinderziehung erhöht. Die erweiterte Kindererziehungszeit wird dabei auf dem Rentenkonto von (in der Regel weiblichen) Versicherten berücksichtigt, auf deren Rentenkonto bereits für den 24. Lebensmonat eines Kindes eine Kindererziehungszeit berücksichtigt war.

Da hierfür 9,7 Millionen Rentenkonten bearbeitet werden müssen, wird die Auszahlung für die Bestandsrentner/innen voraussichtlich erst schrittweise ab März – und dann rückwirkend für die Zeit ab Januar 2019 – erfolgen.

Für Neurentner/innen erfolgt die Anhebung der Mütterrente bereits mit der ersten Rentenauszahlung. Wer noch keine Rente erhält und vor 1992 Mutter oder Vater geworden ist, sollte in seiner Rentenauskunft nachschauen. In diesen Fällen wird die erweiterte Kindererziehungszeit ohne besonderen Antrag dem Elternteil zugeschlagen, für den für den Zeitraum zwischen dem 25. und 30. Lebensmonat des Kindes bereits eine Kinderberücksichtigungszeit auf dem Rentenkonto eingetragen ist. Soweit dies noch nicht der Fall ist, können (und sollten) Eltern eine entsprechende Eintragung noch vornehmen lassen. Hierzu sollte man einen Termin bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung vereinbaren. Zur Erläuterung: Die Kinderberücksichtigungszeit endet mit dem zehnten Geburtstag eines Kindes. Sie zählt zum einen mit, wenn es um Rentenanwartschaften geht – etwa bei der Rente für besonders langjährig Versicherte. Zum anderen werden in dieser Zeit aber auch Beschäftigungszeiten mit niedrigem Einkommen für die Rente hochgewertet.

Regelung für Adoptiveltern

Die Mütterrente kann in manchen Fällen auch Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern zustehen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die Rentenansprüche generell an die Erziehung eines Kindes in den ersten drei bzw. (bei Kindern, die vor 1992 geboren wurden) 2,5 Lebensjahren gebunden sind. Das bedeutet beispielsweise: Wer ein 1989 geborenes Kind 1991 im Alter von zwei Jahren und sieben Monaten adoptiert hat, bei dem werden keine Kindererziehungszeiten anerkannt. Wurde das Kind im Alter von zwei Jahren und vier Monaten adoptiert, so können immerhin noch drei Monate anerkannt werden. Voraussetzung ist dabei allerdings jeweils, dass die Kindererziehungszeit für das jeweilige Kind nicht bereits auf einem anderen Rentenkonto berücksichtigt wurde.

Die standardmäßige Kopplung des Mütterrenten-Anspruchs an die Anerkennung einer Kindererziehungszeit im 12. Lebensmonat eines Kindes bei Bestandsrentnern, führte bereits Mitte 2014 bei Adoptiveltern zu Ungerechtigkeiten. Bei Eltern, die ihr Kind beispielsweise vor 1992 im Alter von 14 Monaten adoptiert hatten, konnte es bislang gar nicht zu einer Berücksichtigung der Kindererziehungszeit kommen. Dies würde nun – bei der Neuregelung – auch bei einem alleinigen Abstellen auf den Rentenbezug im 24. Lebensmonat eines Kindes geschehen. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 307d, Abs. 5 SGB VI nun für solche Fälle ein besonderes Antragsrecht für die Betroffenen vorgesehen. Ab Januar 2019 kann damit beispielsweise eine Adoptivmutter, die ihr Kind 1991 im Alter von 14 Monaten adoptiert hat, insgesamt 17 Monate (ab dem 14. Lebensmonat des Kindes bis einschließlich des 30. Lebensmonats) Kindererziehungszeit anerkannt bekommen. Voraussetzung ist dabei allerdings wiederum, dass die Kindererziehungszeit für das jeweilige Kind nicht bereits bei einem anderen Versicherten anerkannt ist.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Poststraße 8 | D-70806 Kornwestheim

Telefon: 07154 8312-0 | Telefax: 07154 8312-90

E-Mail: bezirk.stuttgart@igbce.de